

Verband Sozialistischer Student_innen
Amtshausgasse 4
1050 Wien

An das Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ergeht per E-Mail an: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Wien, am 28.10.2014

Stellungnahme des Verband Sozialistischer Student_innen zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG (do. GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014)

Der VSStÖ begrüßt einige Neuerungen in der vorliegenden UG – Novelle. Allen voran die Neuerungen bei den Geschlechterverhältnissen in den verschiedenen universitären Gremien. Dennoch gibt es leider immer noch sehr viele Baustellen und Kritikpunkte. Ein weiteres festhalten an Zugangsbeschränkungen, Studiengebühren und ähnlichen diskriminierenden Maßnahmen ist von Seiten des Verband Sozialistischer Student_innen vehement abzulehnen.

§2 leitende Grundsätze:

Begrüßenswert ist das hinzufügen einer lit. 13: „Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder oder pflegende Angehörige“. Viele Student_innen sind von solchen Betreuungspflichten betroffen, ein Leugnen dieser würde völlig an der Realität vorbeiführen. Daher begrüßen wir diesen Punkt.

§14h Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien:

Hier müssen wir leider mit Bedauern feststellen dass offensichtlich immer noch versucht wird, verdeckte Zugangsbeschränkungen einzuführen. Zugangsregelungen sind nichts anderes als Beschränkungen. Dass Studierende, die sowieso schon ein Aufnahmeverfahren bestehen müssen, noch zusätzlich eine STEOP absolvieren müssen ist wohl etwas zu viel des Guten. Der VSStÖ steht für einen freien und offenen Hochschulzugang, daher ist dieser Paragraph aus unserer Sicht gänzlich zu streichen.

§19 (2a) Satzung:

Grundsätzlich begrüßenswert ist natürlich eine Sicherung der wissenschaftlichen Praxis auf Universitäten und der Versuch, Plagiate zu verhindern. Allerdings können unserer Meinung nach Strafandrohungen nicht der richtige Weg sein, dies zu erreichen. Eine Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne einer Aufklärung und Erklärung der wissenschaftlichen Praxis macht unserer Meinung nach viel mehr Sinn, als ein Rauswurf oder ähnliche unsinnige Strafen. Die genauere Definition eines Plagiats erachten wir allerdings als sinnvoll und wichtig (siehe §51 (2) 31,32).

§20a Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien in geschlechterparitätischer Hinsicht: Grundsätzlich ist es natürlich begrüßenswert, dass hier endlich einmal ein Schritt in die richtige Richtung gewagt wird. Der Begriff „geschlechterparitätisch“ ist allerdings immer mit etwas Vorsicht zu genießen, da hier immer auch eine „Männerquote“ impliziert wird. Um in einem immer noch so männlich dominierten Feld endlich einen Schritt nach vorne zu wagen, wäre eine Mindestquote von 50% Frauen der erfolgsversprechendere Schritt.

§54 (6d): Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien:

Der VSStÖ tritt weiterhin vehement gegen Auswahlverfahren und Zulassungsprüfungen ein, da auch diese eine Zugangsbeschränkung darstellen. Die STEOP, die nicht als Orientierungs, sondern KnockOut Phase dient, ist damit genauso abzulehnen, wie die neuen Regelungen der Lehramtszulassung.

§91 Studienbeitrag:

Studiengebühren als finanzielle Hürde zum Studium werden von uns als VSStÖ weiterhin abgelehnt. Umso schlimmer sind für uns die diskriminierenden „doppelten“ Studiengebühren für Drittstaatsangehörige. Studiengebühren sind diskriminierend und stellen vor allem für finanziell benachteiligte Studierende, etwa Studierende aus Arbeiter_innenfamilien, ein ganz gravierendes Hindernis zum Studium dar. Daher wird sich der VSStÖ weiterhin kompromisslos für eine komplette Streichung des §91 einsetzen.

Folgende Punkte sollten ebenfalls nicht fehlen:

1. Anmeldefristen

Die Anmeldefristen für Studien, gerade in jenen in denen Aufnahmeverfahren stattfinden, sind je nach Studienrichtung und Universität unterschiedlich gestaltet, so dass sich Studienanfänger_innen kaum einen Überblick über die verschiedenen Fristen verschaffen können. Um mehr Transparenz und Erleichterung für Studienanfänger_innen zu schaffen sollen die Anmeldefristen vereinheitlicht werden.

2. Sperre bei Nicht-Abmeldung von Prüfungen aufheben

§59 Abs 1 Z 11: mit der Universitätsautonomie ist es auf manchen Universitäten zum Usus geworden Studierende für die Nicht-Abmeldung von Prüfungen zu bestrafen, indem diese für eine gewisse Zeit zu weiteren Antritten gesperrt werden. Dass dies aber weitgehende Folgen wie den Verlust von Beihilfen, Verzögerung des Studiums, etc, für Studierende haben kann, wurde von den Universitäten weitgehend missachtet. §59 Abs 1 Z 11 soll daher um folgenden oder ähnlichen Satz ergänzt werden „Durch das Unterlassen der Abmeldung von einer Prüfung darf den Studierenden kein Nachteil erwachsen.“

3. Lateinergänzungsprüfung abschaffen

Die UBVO kann nur noch als Anachronismus bezeichnet werden und ist daher ersatzlos abzuschaffen. Eine Reifeprüfung muss ausreichend für den Beginn jedes Studiums sein. Gerade die Lateinergänzungsprüfung stellt eine unnötige Hürde für Studierende dar.

§ 124a entfällt

§ 62 Abs 2 Z 2 entfällt

§ 64 Abs 3 entfällt

§ 65 entfällt

4. Freie Wahlfächer

Mindestens 15% des Studienplans soll aus freien Wahlfächern bestehen. Die Einführung der Bachelorstudien hat zu einer drastischen Kürzung der freien Wahlfächer geführt. Teilweise wurde einfach jede Wahlfreiheit gestrichen, Bachelorstudien sind inhaltlich nicht selten Diplomstudien ohne Wahlfächer, Pflichtfächer wurden einfach mit herabgesetzten ECTS-Credits (bei gleichem Arbeitsaufwand) übernommen. Daher ist eine gesetzliche Mindestregelung notwendig..

Etwa:

In den Curricula ist vorzusehen, dass mindestens 15vH der zu erbringenden ECTS-Anrechnungspunkte

durch von den Studierenden frei zu wählenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen zu erbringen sind.

5. Kontingentierung für Studierende aus dem Ausland

Die derzeit im Gesetz vorgesehene Kontingentierung ist eine ungerechtfertigte Diskriminierung von (potentiellen) Studierenden aus dem Ausland und widerspricht jedem, insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz. Das radikal verschärzte Fremdenrecht alleine hindert bereits viele Menschen an einem Studium in Österreich, zusätzliche Hürden muten hier geradezu zynisch an. Eine ersatzlose Streichung der Kontingentierung erscheint deshalb als absolutes Minimum.

§ 63 Abs 3 soll lauten:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife zuzulassen.

Und Absatz 4 muss entfallen!

6. Betreuung

Die Betreuungsverhältnisse an den Universitäten sind ausreichend bekannt, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten wirken sich diese katastrophalen Zustände besonders deutlich aus. Die erste große wissenschaftliche Arbeit ohne reale Betreuung zu verfassen ist eine Zumutung für die Studierenden und der Qualität der österreichischen Wissenschaft alles andere als zuträglich.

Neuer § 59 Abs 1 Z 15: auf eine Betreuerin oder einen Betreuer für das Abfassen von Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen. Die Betreuung bei Diplomarbeiten und Masterarbeiten hat so zu erfolgen, dass eine Bearbeitung der Aufgabenstellung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist, widrigenfalls hat die Universität den durch eine Studienverzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen.